

Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen

1. Definition Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II setzt die Ausbildung nach der obligatorischen Basisausbildung fort. Sie beginnt ca. 9 Jahren nach Beginn der Primarschule (etwa 16. Lebensjahr) und umfasst berufsorientierte und allgemeinbildende Ausbildungsgänge. Die Ausbildungen dauern in der Regel 2-4 Jahre und schliessen mit einer Maturität, einem Diplom, einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem eidgenössischen Berufsattest ab.

Abschlüsse der Sekundarstufe II berechtigen mit Ausnahme des Berufsattests zu einer Ausbildung auf der Tertiärstufe.

2. Anerkannte Abschlüsse auf Sekundarstufe II als Zulassung zur KT-Ausbildung bzw. zum GWV BZ

2.1. Allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Gymnasiale Matur
- Fachmittelschulausweis
- Diplom Fachmaturität
- Diplom einer Diplommittelschule (2 oder 3 Jahre)
- Diplom einer Mittelschule oder Kantonsschule
- Diplom einer Wirtschaftsdiplomschule
- Diplome d'un Collège
- Diplome d'un Lycée

2.2. Berufsorientierte Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Abschluss einer Berufslehre oder einer beruflichen Grundbildung)

- mit Berufsmatur
- o ohne Berufsmatur

3. Ausländische allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Die Konvention des Europarates und der UNESCO, Nr. 165 ("Lissabonner Konvention") regelt die Anerkennung von ausländischen allgemeinbildenden Abschlüssen auf Sekundarstufe II.

Die Lissabonner Konvention ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Sie gilt nur für diejenigen Staaten, welche sie ratifiziert haben. Die Schweiz hat diese Konvention ratifiziert und gehört somit zu den sogenannten Signatarstaaten (siehe Anhang I).

Die Lissabonner Konvention umfasst folgende Neuerungen:



- Die Prinzipien der Akzeptanz (acceptance) der im Ausland erworbenen Qualifikationen: Neu müssen die Vertragspartner und nicht mehr die Studierenden den Wert ihrer Diplome nachweisen
- Die Transparenz und Fairness des jeweiligen Anerkennungsentscheids: neu müssen allfällige Ablehnungen ausländischer Diplome von den zuständigen Behörden als gerecht, nichtdiskriminierend und im Geiste des Abkommens stehend nachgewiesen werden.

AbsolventInnen mit einem allgemeinbildenden Abschluss auf Sekundarstufe II aus einem Signatarstaat müssen keine Gleichwertigkeit zur Sekundarstufe II nachweisen und können direkt an eine KT-Ausbildung bzw. zum GWV BZ zugelassen werden.

4. Gleichwertigkeit zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II

Folgende Äquivalenzen zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II (Sek II) werden von der OdA KT anerkannt:

Im GWV BZ wird unabhängig zu den übrigen Zulassungsbedingungen ohne Sek II Abschluss zugelassen, wer:	Einzureichende Nachweise:
 eine Mittelschule (Gymnasium, Fachmittelschule, Diplommittelschule, Kantonsschule, Wirtschaftsdiplomschule, Collège, Lycée) im letzten Jahr ohne Abschluss verlassen oder abgebrochen hat und 	 Abgangszeugnis des letzten Jahres
 eine Berufstätigkeit von min. 2 Jahren zu 100% nachweisen kann (davon max. 60% Familienarbeit) 	 Arbeitsbestätigung zur Berufstätigkeit min. 2 Jahre 100% (davon max. 60% Familienarbeit)
 eine Lehre im letzten Jahr abgebrochen hat oder eine Lehre mit Berufsattests oder Lehre ohne Lehrabschluss vorweisen kann und eine Berufstätigkeit von min. 2 Jahren zu 100% nachweisen kann (davon max. 60% Familienarbeit) 	 Lehrzeugnis des letzten absolvierten Jahres Berufsattest Lehrzeugnis des letzten absolvierten Jahres Arbeitsbestätigung zur Berufstätigkeit min. 2 Jahre 100% (davon max. 60% Familienarbeit)
 einen gleichwertigen ausländischen Abschluss der Sekundarstufe II 	 offizielle Bestätigung zum Ausbildungsinhalt und zur

09.12.2014 Seite 2 von 3 www.oda-kt.ch



 oder einen ausländischen Abschluss auf Tertiärstufe vorweisen kann (jeweils nicht aus einem Signatarstaat) 	Ausbildungsdauer
 viel Berufserfahrung hat min. 5 Jahre Berufstätigkeit zu 100% (davon max. 60% bzw. 3 Jahre Familienarbeit) 	 Arbeitsbestätigung / Arbeitszeugnis Resp. Arbeitsbestätigung / Arbeitszeugnis
 Teilzeitarbeit wird proportional hochgerechnet 	Sozialzeitausweis über FamilienarbeitBei selbständiger Tätigkeit: AHV-Auszug

Anhang I

Signatarstaaten

Siehe:http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/print/ChercheSig.asp?NT=185&CM=1&DF=&CL=GER